Gemäß § 6 des Studentenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) vom 19. Juli 1999 (GBL. S. 299) in Verbindung mit § 5 der Satzung des Studentenwerks Heidelberg vom 13. Januar 2000 hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks Heidelberg in seiner Sitzung vom 10.11.2025 die nachfolgende Benutzungsordnung erlassen:

Benutzungsordnung für Kindertagesstätten des Studierendenwerks Heidelberg

§ 1 Nutzungsberechtigung

a) Nutzungsberechtigt sind Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil an einer der Hochschulen immatrikuliert ist, für die das Studierendenwerk im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages zuständig ist.
Im Rahmen freier Kapazitäten sowie aufgrund bestehender Kontingentvereinbarungen können Kinder von Angehörigen der dem Studierendenwerk Heidelberg zugeordneten Hochschulen/des Universitätsklinikums aufgenommen werden.

b) In den Kinderkrippen werden Kinder im Alter von 8 Wochen bis zu 3 Jahren, in der Krabbelstube von 1 bis 3 Jahren und in den Kindergärten Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, längstens jedoch bis zur Einschulung, betreut.

c) In die Kindertagesstätten können auch Kinder aufgenommen werden, bei denen die Voraussetzungen nach Satz a) nicht vorliegen, wenn diese ihren Wohnsitz in Heidelberg oder Umgebung haben.

§ 2 Aufnahme

a) Für die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung des Studierendenwerks Heidelberg ist ein Aufnahmeantrag über die zentrale Vormerkstelle der Stadt Heidelberg (https://www.heidelberg.de/35893) zu stellen. Die Vergabe freiwerdender Kita-Plätze wird durch das Studierendenwerk Heidelberg erfolgen, soweit in Kontingentvereinbarungen nicht anders geregelt. Über die Aufnahme entscheidet das Studierendenwerk. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Studierendenwerk und den Sorgeberechtigten.
Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

b) In Härtefällen wie zum Beispiel:
1. nur ein erziehender Elternteil vorhanden
2. beide Elternteile studieren
3. besonders schlechte Einkommensverhältnisse
4. es wird bereits ein anderes Kind der Familie in der Einrichtung betreut

oder wenn es aus pädagogischen Gründen (z. B. Altersstruktur der Gruppen) geboten ist, kann das Studierendenwerk hiervon abweichen.

c) Nur nachrangig erfolgt die Aufnahme von Kindern, bei denen der Elternteil, von dem die Nutzungsberechtigung gemäß § 1a hergeleitet wird, bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule verfügt (außer bei konsekutiven Studiengängen).

d) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei Eintritt bei Kindern bis zum 1,5 Jahren U 5, bis 3 Jahren U 6 und bei Kindern über 3 Jahren U 7. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, für die eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erteilt wird.

e) Spätestens am Aufnahmetag ist eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg, über die ärztliche Impfberatung gemäß § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz und ein ärztliches Zeugnis über einen altersgerechten Masernimpfschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz vorzulegen. Wird der Nachweis über den vollständigen Masernimpfschutz nicht erbracht, darf das Kind nicht in die Einrichtung aufgenommen werden. Bei Kindern, die unter 12 Monate alt sind und in die Krippe ohne Masernimpfschutz aufgenommen werden, sind die zu erfolgenden Masernimpfungen der Einrichtungsleitung nachzuweisen. Werden die Nachweise nicht erbracht, ist das Studierendenwerk beziehungsweise die Einrichtungsleitung verpflichtet, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

f) Der Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten wird nicht automatisch gewährleistet. Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Platzvergabe ist, dass die Sorgeberechtigten erneut eine Registrierung über die Vormerkstelle der Stadt Heidelberg vornehmen. Die Auswahl für die Platzvergabe erfolgt nach den in §§ 1 und 2 genannten Kriterien.

§ 3 Erkrankung/Verhinderung

a) Bei Erkrankung des Kindes und/oder der Familie im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist den Kindern der Besuch der Einrichtung nicht gestattet. In diesem Falle ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen. Vor Wiederzulassung des Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen und zu erklären, dass das Kind 48 Stunden symptomfrei war.
Tritt eine nach Beurteilung der pädagogischen Fachkraft sonstige ansteckende Krankheit bei Kindern auf, ist die Leitung der Einrichtung von der pädagogischen Fachkraft unverzüglich zu verständigen. Einrichtungsleitung und

pädagogische Fachkraft entscheiden sodann über die Zulassung des Besuches der Einrichtung. Im Falle der Nichtzulassung ist vor Wiederzulassung zu erklären, dass das Kind 48 Stunden symptomfrei war.

b) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung aus sonstigen Gründen gehindert, ist dies der Leitung der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

§ 4 Aufsichtspflicht

Für jedes in eine der Einrichtungen aufgenommene Kind führt die Fachkraft die Aufsicht, sobald es ihr übergeben wurde. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Weg zur/von der Einrichtung.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Anspruch auf Betreuung ausgeschlossen.

§ 5 Haftung

a) Jedes in eine Kinderbetreuungseinrichtung des Studierendenwerks aufgenommene Kind ist gesetzlich gegen Unfälle versichert. Darüber hinausgehende Risiken abzudecken ist Sache der Sorgeberechtigten. Die Unfallversicherung erstreckt sich auch auf den direkten Weg des Kindes zur oder von der Einrichtung. Unfälle sind sofort dem Studierendenwerk zu melden.

b) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe oder der mitgebrachten Sachen von Kindern und deren Sorgeberechtigten wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Elternbeitrag

a) Die Höhe des privatrechtlichen Leistungsentgeltes (Elternbeitrag) wird vom Studierendenwerk jährlich im Rahmen des zu erstellenden Wirtschaftsplanes berechnet.

b) Leistungen an das Studierendenwerk von Dritten im Rahmen der Jugendhilfe werden berücksichtigt.

c) Für die verschiedenen Gruppen der Nutzungsberechtigten werden unterschiedliche Beiträge festgesetzt, die sich vorrangig nach dem Status des/der Sorgeberechtigten (Studierende/ Angehörige der Hochschulen/des Universitätsklinikums im Rahmen der Kontingentvereinbarungen nichtstudentische Eltern) sowie deren Einkommen richten. Jede Status- oder Einkommensänderung ist dem Studierendenwerk unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 10.11.2025 an die Stelle der Benutzungsordnung vom 1. September 2011.